

## **BGer 5D\_116/2019 vom 5. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_116\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_116_2019)

FR: TF 5D\_116/2019 du 5 juin 2019

IT: TF 5D\_116/2019 del 5 giugno 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Beschwerden sind zu unterzeichnen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels ( Art. 42 Abs. 5 BGG ) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung (vgl. E. 3 und 4) ohnehin nicht einzutreten ist.

#### **E. 2**

Der Streitwert liegt unter Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen steht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ist ( Art. 113 ff. BGG ).

#### **E. 3**

Mit dieser können einzig Verfassungsverletzungen gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

Weder nennt die Beschwerdeführerin verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein könnten, noch entsprechen ihre rein appellatorischen Ausführungen - sie habe gar nichts gemacht und zahle nichts; sie respektiere die Menschen und das Gesetz; seit 24 Jahren lebe sie in Luzern und habe noch nie ein Problem mit der Polizei gehabt, bis diese Polizistin sie gesehen und offenbar ein Problem mit ihr gehabt habe; man mache sie krank mit dem Ganzen - inhaltlich den Anforderungen, wie sie sich aus dem Rügeprinzip ergeben (vgl. dazu BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten wird.

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.